

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Erscheinung
täglich
1/2 Uhr.

Redaktion und Expedition
Leipzigerstr. 10.

Sprechstunden der Redaktion:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—7 Uhr.

Abonnementspreis
jährlich 4 1/2 Thlr.

Einzelheft
6 Pfennige.

№ 42.

Mittwoch den 11. Februar 1891.

85. Jahrgang.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtvorstande in gemeinschaftlicher Sitzung am 28. Januar d. J. ein Mitglied des katholischen Schulausschusses in Leipzig gewählt haben, sind nach § 3 der ordnungsmäßigen Bestimmungen über die katholische Schulverwaltung in Verbindung mit § 2 der Ausschussordnung für die katholische Schule zu Leipzig 2 Mitglieder des Ausschusses von den bisherigen katholischen Schulgelehrten, welche die Katholische Schulbehörde befragen, zu bestimmen. Ein Mitglied des Ausschusses zu ernennen, welche fähig ist, ein Mitglied des Ausschusses zu bezeichnen.

Demnach ist daher die Wahl von 2 katholischen Schulgelehrten für den katholischen Schulausschuss zu Leipzig an dem 14. Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags in der Katholischen Schule, Leipzig, am 14. Februar 1891.

Ter. C. Kolmer.

Ausschreibung.

Am Neubau des Rathhauses in Leipzig sollen die Anforderungen an den Bauwerksplan, des ersten Theils und Zeichnungen, an dem 17. Februar d. J. 10 Uhr Vormittags im Rathhaus abgeholt werden. Die Zeichnungen sind zu befragen und mit der Ausschreibung zu befragen, bez. durch mündliche Verhandlung gegen Anwesenheit der Ausschreibungskommission zu befragen.

Die Zeichnungen sind zu befragen und mit der Ausschreibung zu befragen, bez. durch mündliche Verhandlung gegen Anwesenheit der Ausschreibungskommission zu befragen.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung vom 10. Januar d. J. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rathhaus zu Leipzig, § 10, ist in der Folge veröffentlicht worden.

Ausschreibung.

Am Neubau des Rathhauses in Leipzig sollen die Anforderungen an den Bauwerksplan, des ersten Theils und Zeichnungen, an dem 17. Februar d. J. 10 Uhr Vormittags im Rathhaus abgeholt werden. Die Zeichnungen sind zu befragen und mit der Ausschreibung zu befragen, bez. durch mündliche Verhandlung gegen Anwesenheit der Ausschreibungskommission zu befragen.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung vom 10. Januar d. J. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rathhaus zu Leipzig, § 10, ist in der Folge veröffentlicht worden.

Öffentliche Handelslehranstalt.

Beginn des 61. Schuljahres am 6. April dieses Jahres.

Holz-Auktion.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Holzverkäufe.

1) 18. Februar in der „Wohlfahrt“ zu Waldhagen (Sachsen), Reg. Kreis. (Bismarck) 9 1/2 Acker, 120 bis 140 m l., 4 bis 12 m d., 4 bis 12 m l., 4 bis 12 m d., 4 bis 12 m l., 4 bis 12 m d., 4 bis 12 m l., 4 bis 12 m d.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Auktion.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Der Wahlauftrag der deutsch-österreichischen Liberalen.

Die Auflösung der Abgeordnetenkammer und der Wechsel im Reichstagen haben auch in Leipzig lebhaften Aufbruch und die deutsche Liberalen werden sich für die Fortbewegung der politischen Interessen einsetzen. Die deutsche Liberalen werden sich für die Fortbewegung der politischen Interessen einsetzen.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt berichtet worden ist, daß die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht gelteigert werden, bringen wir die oben erwähnten Bestimmungen nachstehend mit dem Antrage in Erinnerung, daß nach § 108 des angelegenen Reglements Anwaltschaften mit Gehalts 100 zu 100 oder mit Zeit bis zu 14 Tagen befristet werden.